

MK4 2016 Meyer C. Bürgermeisterin Ebermannstadt

I II 1-2 . Denkmalerfassung

Literatur: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Hrsg.), Inventarisierung, Dokumentation und Pflege von Museumsgut (= BayLfD, AH 1), 1978; dass. (Hrsg.), Denkmalinventarisierung in Bayern, (= BayLfD, AH 9) 1981; dass. (Hrsg.), Denkmalinventarisierung, Denkmalerfassung als Grundlage des Denkmalschutzes (= BayLfD, AH 38) 1989; dass. (Hrsg.), Beiträge zur Denkmalkunde, Tilmann Breuer zum 60. Geburtstag (= BayLfD, AH 56), 1991; Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (Hrsg.), Erfassen und Dokumentieren im Denkmalschutz (= Schriftenreihe des DNK, Bd. 16), 1982; *Echter*, Grundlagen und Arbeitshilfen städtischer Denkmalpflege in Deutschland, 1999; *ders.*, Das Konzept der Denkmaltopographie: ein deutsches Exportmodell, in: Falser/ Juneja (Hrsg.), Kulturerbe und Denkmalpflege transkulturell. Grenzgänge zwischen Theorie und Praxis, 2013, S. 281ff.; *Eidloth*, Historische Stadtkerne und Stadtbereiche mit besonderer Denkmalbedeutung in der Bundesrepublik Deutschland – eine Bestandserhebung, in: Bilanz und Perspektiven (= Informationsdienst städtebaulicher Denkmalschutz, Bd. 34), 2009, S. 67ff., download unter www.staedtebaulicher-denkmalschutz.de/; *Hemmeter/Tautenhahn* (Hrsg.), Hinterer Bach 3. Bauforschung in Bamberg (= BayLfD, AH 92), 1998; *Kaspar*, Quelle, Inventar und Denkmal – hat Denkmalpflege Methode?, DDPfl. 1/2004, S. 29ff.; *Möller*, Kunsttopographie – Denkmaltopographie. Die Entwicklung einer Idee, DDPfl. 1/2001, S. 5ff.; *Ongyerth*, Methoden der Erfassung, Bewertung und Dokumentation in der städtebaulichen Denkmalpflege, in: Eidloth/Ongyerth/Walgern (Hrsg.), Handbuch städtebauliche Denkmalpflege (= Berichte zur Forschung und Praxis der Denkmalpflege in Deutschland, Bd. 17), 2013, S. 67ff.; *Paschke*, Zur Denkmalinventarisierung in Deutschland, in: Erhalten historischer Bauwerke e. V. (Hrsg.), Denkmalpflege der Zukunft, 2005, S. 67ff.; *ders.*, Grundlagen der Inventarisierung und Denkmalbewertung in der Baudenkmalpflege, in: Denkmalpflege im Land Brandenburg 1990 – 2000. Bericht des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums (= Forschungen und Beiträge zur Denkmalpflege im Land Brandenburg, Bd. 1), 2001, S. 341 – 345; *Petzet/Mader*, Praktische Denkmalpflege, 2. Aufl. 1995; *Schmidt*, Das Raumbuch (= BayLfD, AH 44), 3. Aufl. 2003; *Titze*, Vom Experiment zur Schwerpunktaufgabe. Die „Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland“ als Zukunftsprojekt, DDPfl. 1/2011, S. 49ff.; Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.), Inventarisierung in Deutschland (= Berichte zu Forschung und Praxis der Denkmalpflege in Deutschland, Bd. 1), 1990.

Links: Muster und Beispiele für Gutachten in DRD unter Ziff. 3.5, <http://recht.denkmalnetzbayern.de/inhalt/3-praxis-der-eigentuemmer-planer-und-behoerden/>

1. Begriffe

109 „Als lebendige Zeugnisse Jahrhunderte langer Tradition der Völker vermitteln die Denkmäler der Gegenwart eine geistige Botschaft der Vergangenheit. Die Menschheit, die sich der universellen Geltung menschlicher Werte mehr und mehr bewusst wird, sieht in den Denkmälern ein gemeinsames Erbe und fühlt sich kommenden Generationen gegenüber für ihre Bewahrung gemeinsam verantwortlich.“¹ Dies sind die einleitenden Worte der Charta von Venedig, der internationalen Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern. Voraussetzung, dass die Absicht und der Anspruch auf Bewahrung und Erhaltung eines Denkmals entstehen können, ist das Verstehen des Denkmals. Selbst die verständnisvollste Gesellschaft könnte nur das als Denkmal schützen, was sie vorher als solches zu erkennen gelernt hat. Das aber heißt, wie *Tilmann Breuer* schon 1981 ausführte: „. . . dass Denkmalerhaltung nicht im letzten Gefecht, wenn der Bagger, oder schlimmer, die Million schon rollt, zu gewinnen ist, sondern in der ersten Schlacht, der Denkmalerfassung als Denkmalvermittlung, gewonnen werden muss. Im letzten Gefecht steht der Denkmalpfleger notwendig gegen seinen Auftraggeber, die Gesellschaft – eine paradoxe Situation. In der ersten Schlacht mag er mit der Gesellschaft gegen den Feind beider . . .

¹ Charta von Venedig (1964).

stehen, im Kampf gegen den alles verschlingenden Chronos . . . “.² Richtiges Erfassen und hohen Standards entsprechendes Dokumentieren im Denkmalschutz sind unverzichtbare Voraussetzungen eines fachlich qualifizierten Umgangs mit Denkmälern.

a) Erfassen

110 Erfassen bedeutet, Gegenstände der Kunst und Geschichte, die ja nicht aus sich selbst heraus als Denkmäler existieren und verstehbar sind, durch Beschreibung, Erläuterung und Interpretation als Denkmäler zunächst zu erkennen und sie zu beschreiben und zu bewerten, um sie dann als solche vermitteln zu können.

111 Das Erfassen ist Aufgabe der Disziplin der **Denkmalkunde**.³ Unter diesem Begriff versammeln sich die Teilwissenschaften von den Grundlagen des Denkmalbegriffs, der Erfassung und Darstellung der Denkmäler, der Materialkunde und der Behandlung der Denkmäler. Peripher liegen z.B. Soziologie und Psychologie der Denkmaleigentümer und Denkmalpfleger, die Ausbildung von Denkmalpflegern und Denkmalschützern, die Entwicklung rechtlicher, finanztechnischer und administrativer Systeme. Der Denkmalkunde dient schließlich das umfangreiche wissenschaftliche Publikationswesen. Ein kaum erkanntes und ungelöstes Problem allen Bemühens um die Erfassung der Denkmäler ist der **statische Zustand** der Arbeitsergebnisse. Bisher ist es noch nicht gelungen, jeweils adäquate Instrumente und Methoden zur Fortschreibung der Arbeitsergebnisse zu entwickeln. So befinden sich z.B. die veröffentlichten Denkmaltopographien und Großinventare bestenfalls auf dem Stand der Erscheinungsjahre. Diesem Manko wird in einigen Ländern durch den Einsatz moderner computergestützter Methoden entgegengesteuert. Die Erfassung der Denkmäler in einem Fachinformationssystem (FIS) ermöglicht es, die Denkmalinformationen und Kartierungen immer nach dem neuesten Stand vorzuhalten. Z. B. wird in Bayern mittels einer im Internet öffentlich zugängliche Kartierung und Kurzbeschreibung aller Denkmäler die Tagesaktualität sichergestellt. Ziel ist es, Kommunen, Planer und interessierte Bürger frühzeitig zu den Denkmälern zu informieren.⁴

b) Denkmaltopographie

112 Im weitesten Sinne umfasst der Begriff Denkmaltopographie die Beschreibung des erkannten Denkmalbestandes in seinen Zusammenhängen. In diesem Sinne sind darunter alle Bemühungen um Inventarisierung, Auflistung, Beschreibung und Bewertung zusammengefasst. Das jüngere Unternehmen der sog. Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland versucht in einem umfangreichen bundesweiten wissenschaftlichen Ansatz in mittlerweile zahlreich vorliegenden Bänden die Denkmäler der Bundesrepublik flächendeckend zu erfassen. Die geschichtliche Aussage eines Gegenstandes wird nur am Ort des Ursprungs voll ausgesprochen. Eigenschaften und Standortbeziehungen sind deshalb zentrales Anliegen und Gegenstand dieser Art der Erfassung. Sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Einrichtungen sind an der Erstellung der Denkmaltopographien beteiligt. Verschiedene Disziplinen der Geschichtsforschung und Denkmalkunde unterstützen dieses Vorhaben. Die Denkmalschutzgesetze der Länder definieren die Denkmäler und die Denkmalarten und übertragen den Landesämtern für Denkmalpflege ihre Aufgaben. Ein Aufgabenbereich dieser staatlichen Fachbehörden umfasst die Erstellung und Fortführung der Denkmallisten und Inventare. Die Durchführung des Denkmalschutzes durch Gebietskörperschaften ist Garant

² Breuer, Erfassen und Dokumentieren, in: Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (Hrsg.), Erfassen und Dokumentieren im Denkmalschutz, 1982, S. 11ff., 15.

³ Martin, Denkmalkunde und Wissenschaftsfreiheit, in: BayLfD (Hrsg.), Beiträge zur Denkmalkunde, 1991, S. 122ff.

⁴ Der Dienst ist u.a. über die Internetseite www.blfd.bayern.de zugänglich. In Südtirol gibt es den Monument-Browser.

dafür, dass Denkmalinventarisierung immer raumbezogene Denkmaltopographie bedeutet. Dies schließt nicht aus, die Topographie in Einzeldarstellungen auch auf bestimmte Denkmalarten oder Denkmalgruppen wie z.B. Glocken oder die Eisenbahnen zu beschränken.⁵

- 113** In diesem Zusammenhang ist ferner an eine Reihe von traditionsreichen bedeutenden Corpuswerken zu erinnern, die meist in nicht unmittelbarer staatlicher Verantwortung erstellt werden: das „Inschriftenwerk der Akademien der Wissenschaften“, den Corpus Vitrearum Medii Aevi (CVMA), das Sammelwerk „Das deutsche Bürgerhaus“, den „Deutschen Glockenatlas“ und die „Sammelhefte der deutschen Steinkreuzforschung“.

c) Denkmallisten

Links: Deutsche Denkmallisten <http://www.denkmalliste.org/denkmallisten.html> Österreich, Publikationen <http://www.bda.at/organisation/1013/> Schweiz, Ortsbilder <http://www.bak.admin.ch/isos/> Südtirol, Monument Browser http://www.provincia.bz.it/denkmalpflege/arch/search_d.aspx

- 114** Denkmallisten⁶ sind raumbezogene, der Einteilung in Länder und Gebietskörperschaften folgende Gesamtübersichten der Länder, die im Idealfall Grundlage und Herausforderung jeder weiteren Inventarisierung sind. Sie erfüllen in erster Linie administrative Funktionen, d.h. sind Hilfsmittel im Verwaltungsvollzug, sind bestechend sachlich, objektiv und handhabbar. Sie sind notwendig, um den Vollzug des Denkmalschutzgesetzes vor Willkür zu schützen.

d) Inventarisierung

- 115** Die **klassische** Inventarisierung⁷ ist eine Disziplin der Kunstwissenschaft. Man versteht darunter die umfassende, vollständige und genaue Erfassung der Denkmäler mit wissenschaftlichen Methoden und ihre Beschreibung durch Text, Abbildungen, Pläne usw. aufgrund allgemeiner oder auf den konkreten Einzelfall bezogener wissenschaftlicher Untersuchung. Erst das Verstehen der als Denkmal erkannten Gegenstände kann zu ihrer Erhaltung führen. Geduldige und sorgsame Denkmalbetrachtung deckt die geschichtliche Bedeutung eines Objekts auf, legt die Denkmalqualität offen, legitimiert den Erhaltungsanspruch und erweckt durch Publikation das Interesse der Öffentlichkeit. Sie schafft Erkenntnisse für die Kunstwissenschaft und erarbeitet wichtige Informationen für „Praktiker“⁸ der Denkmalpflege. Hier ist ein Personenkreis gemeint, der beim Vollzug des Denkmalschutzgesetzes mit Baudenkmalern in Berührung kommt. Es sind also Entscheidungsträger wie Kommunalpolitiker, Träger öffentlicher Belange, Angehörige von Behörden und Heimatpfleger, aber auch Architekten, Restauratoren und sonstige am Bau Beteiligte bis hin zum zuständigen Konservator. Sie alle wollen möglichst umfassend über die wesentlichen Bereiche der Denkmalqualität eines Baudenkmals informiert werden, um so auf eine Grundlage für ihre Arbeit zurückgreifen zu können.
- 116** Der Begriff Inventarisierung hat sich seit Ende des 19. Jahrhunderts sowohl amtlich wie auch allgemein eingebürgert. Als Kurzbegriff für die veröffentlichte Inventarisierung wird der Begriff das Inventar verwendet, d.h. hier die oben beschriebene wissenschaftliche

⁵ S. hierzu z.B. die vorbildliche Darstellung in drei Bänden von *Rödel/Schomann* in: Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Hrsg.), Eisenbahn in Hessen, 2005.

⁶ → C. III. zur Unterschutzstellung.

⁷ S. VdL, Inventarisierung der Bau- und Kunstdenkmäler, 2005, Volltext in <http://www.denkmal-forum.de>.

⁸ *Marano*, Inventarisierung und Vollzug des Denkmalschutzgesetzes: Was erwartet der Praktiker? in: AH 38 des BayLfD, Denkmalinventarisierung, Denkmalerfassung als Grundlage des Denkmalschutzes, 1989.

Darstellung eines Denkmals. „Inventar“ erscheint allerdings nur selten in offiziellen Titeln der Bände. Dies mag an der Bedeutungsvielfalt dieses Begriffes liegen. Unter Inventar ist auch der Gesamtbestand von Sachen zu verstehen. Man unterscheidet hier zwischen „lebendem und totem Inventar“. Weiterhin spricht man von Inventar bei der historischen Ausstattung eines Baudenkmals. Es umfasst alles, was mit dem Bauwerk fest verbunden und damit baulich und architektonisch Teil der Bau- und Raumausstattung eines Gebäudes ist; aber auch bewegliche Gegenstände können historische Ausstattungsstücke sein, wenn sie integrale Bestandteile einer historischen Raumkonzeption sind.

- 117** Neben der staatlich organisierten Erfassung von Denkmälern sind qualitativ sehr hochwertige Inventarwerke erschienen, die durch private Initiative entstanden. Aufgabe der Denkmalämter wäre zum einen die Koordinierung der verschiedenen Initiativen zur Denkmalerfassung, das Erstellen von Richtlinien und Rahmenbedingungen, zum anderen alle gewonnenen Informationen in Dokumentationszentralen zu sammeln und auf Bereiche aufmerksam zu machen, die im Interessenschatten der Öffentlichkeit liegen.
- 118** Leider ist die Arbeit an den klassischen Inventaren in fast allen Ländern vollständig zum Erliegen gekommen.⁹ Die Arbeit wird meist auf die sog. Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland konzentriert.

e) Bauforschung

- 119** Neben der systematischen, flächendeckenden Bestandsaufnahme hat die Denkmalpflege als weitere wissenschaftliche Aufgabe die Bauforschung am Einzelobjekt, seine Dokumentation im Zustand vor, während und nach der Instandsetzungsmaßnahme. Erst die Analyse und Darstellung der Schichtungen historischer Substanz, wie sie an jedem Denkmal anzutreffen sind, ermöglicht und legitimiert sachgerechte Entscheidungen. Die kunstwissenschaftliche Erforschung bringt das Nicht-Gesehene zutage, wirkt an der Erweiterung des Denkmalbegriffs mit und fördert den Dialog zwischen den praktischen Denkmalpflegern und den wissenschaftlichen Denkmalforschern.

2. Geschichte der Erfassung von Denkmälern¹⁰

- 120** Schon mit Beginn der staatlichen Denkmalpflege Anfang des 19. Jahrhunderts stand die Erfassung von Denkmälern im Zentrum denkmalpflegerischen Handelns. Das Wissen um Denkmalerkenntnis als Grundlage zur Wahrung des Originals als „Historische Urkunde“ wurde als Voraussetzung aller konservatorischen Arbeiten von Anfang an betont. Von Denkmalerfassung im weitesten Sinne kann man schon seit 1644 bei den sachlich genauen Kupferstichen der „Topographia“ von *Matthäus Merian* sprechen. Noch heute werden sie zu Rekonstruktionsmaßnahmen herangezogen. Barocke Stadt- und Landesbeschreibungen setzten diese Tradition, wenn auch oft umständlich und weitschweifig, fort. Frühe Versuche zur Listenerfassung fanden schon im 18. Jahrhundert statt. Besonders genannt sei die Verfügung des Kirchenratskollegiums der Markgrafschaft Baden-Durlach von 1756. In ihr waren Beschreibungen, Abbildungen und „eingehende Erhebung“ von Kunstwerken gefordert. Auch wurden vorwiegend durch engagierte Architekten des Historismus bedeutende Einzelmonumente zeichnerisch dokumentiert, so z.B. die Marienburg

⁹ In Bayern ist zuletzt das vierbändige Fundamentalinventar der Stadt Landsberg am Lech erschienen. Zur Welterbestadt Bamberg wird das Großinventar kontinuierlich fortgeführt. Zuletzt erschien 2012 Stadt Bamberg 1 – Stadtzentrum und Denkmallandschaft. In Nordrhein-Westfalen erschien 1998 – 2007 in der Reihe „Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen“ ein Großinventar zur Stadt Minden (vgl. *Kaspar*, DDPfl. 1/2004, 29 – 42), das z.T. kritisch aufgenommen wurden, s. *Kerkhoff*, Das Großinventar – Risiken und Nebenwirkungen – ein Großinventar, in: kunsttexte.de, 1/2005, www.kunsttexte.de

¹⁰ Generell zur Geschichte der Denkmalpflege → A.II.

in Westpreußen durch *Gilly* 1795. Das zugrunde liegende Denkmalverständnis bestimmte die Objekte, die im Interesse der Erfasser lagen, Monumente bedeutender Einzelpersonlichkeiten oder der Herrscherhäuser.

- 121** Die Anfänge fundierter **kunsthistorischer Bestandsaufnahmen** liegen, wie auch die Bemühungen zu Denkmalschutz und Denkmalpflege, in der Zeit der Romantik am Beginn des 19. Jahrhunderts. In einer Eingabe vom 14.8.1815 an die Oberbaudeputation in Berlin forderte *Karl Friedrich Schinkel* nicht nur die Einrichtung einer Denkmalschutzbehörde, sondern als Voraussetzung und Arbeitsgrundlage für ihre Tätigkeit auch ein **Kunstdenkmälerverzeichnis** mit Gutachten über Erhaltungszustand eines Denkmals nach strenger Systematik. In einem Brief vom 15.10.1816 wiederholte *Schinkel* seine Forderungen gegenüber dem preußischen Kultusminister. Auch wird hier die Erfassung von Denkmälern als Schutz gegen Abwanderung durch Verkäufe bereits angedacht. Anlass seiner Bemühungen war die Vernachlässigung der Wittenberger Schlosskirche. Diese Sorge für ein Nationaldenkmal ist charakteristisch für den Denkmalbegriff, der frühen Inventaren zugrunde liegt. Erfasst wurden zunächst vorwiegend Bauten des Mittelalters. Auch in Sachsen ist 1826 von ähnlichen Bestrebungen in der Abteilung für Erhaltung und Bekanntmachung von Kunstdenkmälern im Königlich-Sächsischen Altertumsverein zu berichten. 1811 ist in Baden die Inventarisierung der römischen Antiquitäten angeregt worden, der Großherzog von Hessen hatte 1818 ein genaues Verzeichnis der Baudenkmäler angeordnet und in Bayern erschienen 1854–1871 die „Altertümer und Kunstdenkmäler des bayerischen Herrscherhauses“. Eine bemerkenswerte Vorform der deutschen Kunstdenkmälerinventare entstand im Königreich Württemberg mit der ab 1824 erschienenen Beschreibung der Württembergischen Oberamtsbezirke. Sie enthielten unter anderem auch zahlreiche Informationen über Bau- und Kunstdenkmäler. Ihr folgte ab 1841 die Aufstellung über Denkmäler des Altertums und der Kunst.
- 122** Unter dem Einfluss der französischen „Commission pour la description des **monuments historiques**“ (1837), deren Regionalerfassung 1862 im ersten allgemeinen Inventar von Frankreich angelegt war, traten unter anderem *Ferdinand von Quast* und *August Reichensperger* erneut für die Inventarisierung in Preußen ein. Mit Publikationen wie von *Ernst aus'm Werth* über die „Kunstdenkmäler des christlichen Mittelalters in den Rheinlanden“ (1857) und *Willhelm Lotz* „Kunsttopographie Deutschlands“ (1862/63) waren weitere wichtige Meilensteine für die Weiterentwicklung der Denkmalerfassung gesetzt. Auch soll *Miethoffs* „Kunstdenkmale und Altertümer im Hannoverschen“, 1871, nicht unerwähnt bleiben. Flächendeckend wurden für die damalige preußische Provinz Hannover Bauten erfasst, in Kurzform und ohne besonderes Quellenstudium. Im späten 19. Jahrhundert entstanden in einzelnen Provinzen und Regierungsbezirken durch das Bemühen eingesetzter Konservatoren und Kommissionen mehrere Reihen von Inventarbänden, das so genannte Großinventar.
- 123** So begann die amtliche **Inventarisierung** in folgenden deutschen Ländern: Bremen und Hessen-Kassel 1870, Sachsen 1879, Westfalen 1880, Pommern 1881, Hessen und Brandenburg 1885, Baden, Schleswig-Holstein und Thüringen 1887, Württemberg 1889, Rheinprovinz 1886 und 1891, Berlin 1893, Anhalt 1894, Bayern 1895, Hohenzollern-Sigmaringen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg und Braunschweig 1896, Schaumburg-Lippe 1897, Hannover 1899.
- 124** Das Unternehmen „**Großinventar**“ („Fundamentalinventar“) wurde mit großem Elan begonnen. Begleitet von einer Vorstellung von einem unaufhaltsamen Vormarsch der Wissenschaft schien es nur eine Frage der Zeit, bis dieses Vorhaben zum Ende kommen würde. Man ging von einem gefestigten Begriff aus, von dem was ein zu inventarisierendes Kunstdenkmal sei. Eine klare Gattungshierarchie beherrschte die Denkmalwelt: Das Sakrale kommt vor dem Profanen, das Münster vor der Dorfkapelle, das Schloss kommt vor dem

Rathaus und dieses vor Wirtschaftsgebäuden. Nachdem man Spitzenwerke des Mittelalters und der Renaissance erfasste, rückten auch die Bauten des Barocks ins Zentrum der Arbeit. Nach dem Ersten Weltkrieg wurde endlich der Klassizismus und später auch der Historismus berücksichtigt. Die Produktion der Kunstdenkmälerinventarisierung hatte ihre Höhepunkte jeweils in den Jahren vor den Weltkriegen. Ein abermaliges Ansteigen der Produktionskurve in den fünfziger Jahren gab Anlass zu neuem Optimismus. Allerdings handelte es sich hier um die Aufarbeitung des im Krieg liegen gebliebenen Materials. Die sechziger und frühen siebziger Jahre sind geprägt durch einen einzigartigen wirtschaftlichen Aufschwung in der Bundesrepublik Deutschland, sind aber auch Notjahre der Denkmalpflege und Denkmalinventarisierung. Das System der Großinventare stellte sich als unfähig heraus, die rapide beschleunigten Verluste von Denkmälern zu verhindern, geschweige denn Gebäude vor ihrer Vernichtung zu erfassen. Die frühen Inventare könnten dem veränderten Verständnis von Denkmälern und dem ständigen Nachrücken der Zeitgrenzen nur bedingt gerecht werden. Für größere räumliche Zusammenhänge bot das System ebenso wenig Raum wie für unorthodoxe Denkmäler. Es ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass das Großinventar von Anfang an einen hohen Standard aufweist. Dies ist vor allem den Vorbildern und Programmen *Paul Clemens* und *Georg Hagers* um 1900 zu verdanken. In Inhalt und Art der Darstellung wurden sie auf ein hohes wissenschaftliches Niveau gebracht. Es ist unverzichtbares Instrument der denkmalpflegerischen Praxis.

125 Schon 1899 schlug *Georg Dehio* bei der Hauptversammlung des deutschen Geschichts- und Altertumsvereins in Straßburg mit seinem „Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler“ eine Möglichkeit zur **Schnellinventarisierung** vor. 1901, beim zweiten deutschen Denkmalpflegetag, war es beschlossene Sache. Deutschlands bedeutendste Kunstdenkmäler wurden zwischen 1905 und 1912 in fünf Bänden erfasst. Herausgeber war der „Deutsche Tag für Denkmalpflege“, ab 1914 der „Deutsche Verein für Kunstwissenschaft“, der für eine Neubearbeitung sorgte. 1934 erschien als erster Band „Niedersachsen und Westfalen“. Das durch das Kriegsende zum Erliegen gekommene Unternehmen wurde 1960 von der „Wissenschaftlichen Vereinigung zur Fortführung des kunsttopographischen Werkes von Georg Dehio“ übernommen; das Handbuch wurde mehrfach überarbeitet und weiterentwickelt. Von den fünfziger Jahren an versuchte man in Bayern, Hessen, im Rheinland und in Schleswig-Holstein wegen der Dringlichkeit der Inventarisierung, hervorgerufen durch die hohen Denkmalverluste der Aufbauphase, Denkmäler durch **Kurzinventare** zu schützen. Voran gingen Bayern mit der Initiative seines Generalkonservators *Heinrich Kreisel*, und Hessen. Die Reihe „Bayerische Kunstdenkmale“ – der 1. Band kam 1958 heraus – wurde ins Leben gerufen, um vorläufig das fehlende Großinventar zu ersetzen.

126 Seit den siebziger Jahren entstehen, von den in neuerer Zeit erlassenen Denkmalschutzgesetzen der Länder gefordert, **Denkmallisten** oder **Denkmalbücher**. Zunächst als administrative „Notnagel“ gedacht und manchmal in großer Eile erstellt („Schnellerfassung“ in den neuen Ländern nach 1990 mit Ausnahme von Brandenburg), sind sie inzwischen zu einem unentbehrlichen Instrument der Verwaltung geworden. Die gesetzliche Verankerung der Erstellung der Denkmallisten und Denkmalbücher in den Denkmalschutzgesetzen der Länder durch die Landesämter hat weitgehend in den achtziger Jahren die Möglichkeiten der Weiterentwicklung der Inventare gelähmt. Weder finanziell noch zeitlich war der Spielraum gegeben, die gewohnten und bewährten, aber zeitraubenden und kostenintensiven Methoden fortzuführen. Die Wurzel für die Krise der **Denkmaltopographie** der letzten Jahrzehnte ist im wandelnden Denkmalbegriff zu suchen. Denkmalinventare der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts, ja der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts werden als veraltet empfunden. In den Begriffskatalogen der modernen Denkmalschutzgesetze kommt dies zum Tragen. Nicht nur die Sachen von „künstlerischer Bedeutung“, sondern allgemein die

von „geschichtlicher Bedeutung“, die noch als städtebaulich, wissenschaftlich und volkstümlich charakterisiert sein können, sind Denkmäler im Sinn dieser Gesetze. Ein Interesse der Allgemeinheit an deren Erhaltung muss gerechtfertigt sein. „Zu den Baudenkmalern kann auch eine Mehrheit von baulichen Anlagen (**Ensemble**) gehören, und zwar auch dann, wenn nicht jede dazugehörige bauliche Anlage die Voraussetzungen . . . erfüllt, das Orts-, Platz- oder Straßenbild aber insgesamt erhaltenswürdig ist.“¹¹ Werke unserer **Gegenwart**, die als Epoche machend angesehen werden, sind zu schützen. Hierbei ist das schon vor Jahrzehnten unter Denkmalschutz gestellte Olympiazentrum in München zu nennen. Mit dieser durch die Denkmalschutzgesetze sanktionierten Explosion des Denkmalbegriffes sind die klassischen Inventare überfordert. In jüngster Zeit gab es eine Vielzahl neuer Ansätze.

¹¹ Art. 1 Abs. 3 BayDSchG.